



Neuregelung des BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)

Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt, den Landesvorstand und die Frauenpolitische Sprecherin zu beauftragen, gemeinsam mit allen interessierten Mitgliedern einen Antrag für die nächste Bundesdelegiertenkonferenz zu erarbeiten, welcher die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN auffordert, eine gesetzliche Neuregelung der Elternzeit zu initiieren.

Der bisherige Paragraph 15, Absatz 3 des BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)

„§15 - (3) Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden.“

soll dahingehend verändert werden, dass in die Aufteilung der Elternzeit eine höhere Anzahl verpflichtender Elternzeitmonate pro Elternteil eingeht. Erstrebenswert ist eine hälftige Aufteilung. Der dem jeweiligen Elternteil zustehende Anspruch auf Elternzeit verfällt, sollte er seinen, bzw. sie ihren Anteil nicht in Anspruch nehmen. Diese Regelung schließt auch getrennt lebende Elternteile ein. Bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils kann eine Ausnahmeregelung beantragt werden (Härtefallregelung).

Ferner beschließt die Landesdelegiertenkonferenz, dass alle Angestellten des Landesverbandes und der Kreisverbände – gleich welchen Geschlechts – Anspruch auf Elternzeit haben und diese auch im Umfang von 50% der aktuellen gesetzlichen Regelung nehmen können. Der Landesvorstand bzw. die Kreisvorstände haben als geschäftsführende Organe hierauf zu achten und Angestellte zu ermutigen, diese Aufteilung der Elternzeit unabhängig der geltenden Gesetzeslage in Anspruch zu nehmen. Auf spezielle familiäre Situationen ist Rücksicht zu nehmen.